

I. Bm. 50/59B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Arbeiterin Hanna B [REDACTED] in [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerdegegnerin
und Rechtsbeschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in S. [REDACTED] -

gegen

den Gärtner Johann B [REDACTED] in [REDACTED], W [REDACTED]
[REDACTED] Nr. [REDACTED],Antragsgegner, Beschwerdeführer und
Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in B [REDACTED] -

weitere Beteiligte:1. Ehefrau Anna H [REDACTED] geb. B [REDACTED] in H [REDACTED]
[REDACTED] über B [REDACTED],2. Ehefrau Adele B [REDACTED] geb. M [REDACTED] in K [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED], als Abwesenheitspflegerin ihres
kriegsvermißten Ehemannes Heinrich B [REDACTED],

3. Landwirt Alfred K [REDACTED] in H [REDACTED] Nr. [REDACTED],

4. dessen minderjähriger Sohn Heinz Georg K [REDACTED],
vertreten durch seinen Vater, den Beteiligten zu 3,

- zu 3 und 4 vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in S. [REDACTED] -

wegen Zuweisung einer landwirtschaftlichen Besitzung

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 2. Februar 1960
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bun-
desrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der
landwirtschaftlichen Beisitzer Müller und Schädel

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandesgerichts in Celle vom 18. März 1959 wird auf Kosten der Antragstellerin, die dem Antragsgegner die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 4100 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der am 16. Dezember 1933 im Alter von 54 Jahren verstorbene Landwirt und Schuhmachermeister Heinrich B. in A. war Eigentümer der Anbauerstelle Nr. 7 in A. Die Besitzung ist 1,4969 ha groß und hat einen Einheitswert von 4 100 DM. Erben des Erblassers waren zu 1/4 seine am 9. Mai 1958 verstorbene Ehefrau Margarethe B. geb. W. und zu je 3/20 seine fünf Kinder, nämlich

1. der Gärtner und Verwaltungsangestellte Johann B. in B. (Antragsgegner), geboren am .1900,
2. die Gastwirtsehefrau Anna H. geb. B. in H., Kreis G., geboren am .1902,
3. der kriegsvermißte Sparkassenangestellte Heinrich B. in L., geboren am .1904, vertreten durch seine Ehefrau Adele B. geb. M. in K. als Abwesenheitspflegerin,
4. der am 8.6.1941 verstorbene Schuhmacher, Wachmann und Arbeiter Friedrich B. in R., geboren am .1906,
5. die am 28.11.1956 verstorbene Ehefrau Gertrud K. geb. B. in A., geboren am .1921.

Gesetzliche Erben des Sohnes Friedrich sind

- a) seine Ehefrau Gesine B. [REDACTED] geb. M. [REDACTED] in R. [REDACTED] Nr. [REDACTED];
- b) deren Tochter Hanna B. [REDACTED] (Antragstellerin), geboren am [REDACTED].1937.

Gesetzliche Erben der Ehefrau Gertrud K. [REDACTED] sind

- a) deren Ehemann Landwirt Alfred K. [REDACTED] in H. [REDACTED];
- b) dessen Sohn Heinz G. [REDACTED], geboren am [REDACTED].1949.

Zunächst hatte die jüngste Tochter des Erblassers, Frau Gertrud K. [REDACTED], im Einverständnis mit der Mutter und den übrigen Geschwistern die Zuweisung der Besitzung beantragt mit der Begründung, daß sie von den Geschwistern am längsten auf der Stelle gelebt und die Wirtschaft geführt, insbesondere für die Wiederherstellung des durch Kriegseinwirkung beschädigten Anwesens gesorgt habe. Die Tochter des verstorbenen Sohnes Friedrich widersprach dem Antrage und bat ihrerseits, die Stelle ihr zuzuweisen, weil ihr Vater, der bis zu seiner Eheschließung im Jahre 1937 auf der Besitzung gelebt und dasselbe Handwerk wie der Erblasser erlernt habe, die Stelle später habe übernehmen sollen.

Nachdem die Ehefrau Gertrud K. [REDACTED] während des Verfahrens im ersten Rechtszug gestorben war, beantragte ihr Ehemann, die Besitzung seinem Sohn Heinz G. [REDACTED] zuzuweisen. Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) gab dem Antrag statt. Auf die sofortigen Beschwerden der Antragstellerin und des ältesten Sohnes des Erblassers, Johann B. [REDACTED], der nunmehr ebenfalls die Zuweisung beanspruchte, verwies



das Oberlandesgericht unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Sache an das Amtsgericht zurück, weil die Festsetzung der Abfindungen für die Miterben unterblieben war und im übrigen eine erneute Entscheidung über die Person des Zuweisungsempfängers erforderlich erschien, nachdem Alfred K. mit seinem Sohn Heinz G. von der Stelle abgezogen und angeblich auf eine Übernahme der Besitzung durch seinen Sohn verzichtet hatte.

Im weiteren Verfahren haben Hanna und Johann B. ihre Zuweisungsanträge aufrechterhalten, während Alfred K. für seinen Sohn sowie die Ehefrau Anna H. und die Abwesenheitspflegerin des vermißten Heinrich B. nur einen Antrag auf Festsetzung einer angemessenen Abfindung gestellt haben.

Das Landwirtschaftsgericht hat die Besitzung der Antragstellerin Hanna B. zugewiesen und die an die Miterben zu zahlenden Abfindungen für jeden Stamm auf 2 500 DM, insgesamt 10 000 DM festgesetzt. Auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners Johann B. hat das Oberlandesgericht diesem die Besitzung zugewiesen und die Abfindungen für die Miterben ebenfalls auf 10 000 DM bemessen, jedoch für den Fall der Veräußerung des Grundbesitzes während der nächsten 20 Jahre eine Ausgleichspflicht des Beschwerdeführers entsprechend § 13 HÖfO angeordnet. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihren Zuweisungsantrag weiter. Der Antragsgegner bittet um Verwerfung, hilfsweise Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und auch keiner der Fälle des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG vorliegt, nur zu-

lässig, wenn das Oberlandesgericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 ZwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf der Abweichung beruht. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

Nach Art. VI Nr. 17 BrMilRegVO Nr. 84 kann, wenn eine Landwirtschaftliche Besitzung einer Erbgemeinschaft gehört und die Beteiligten sich über die Auseinandersetzung nicht einigen, das Gericht die Besitzung auf Antrag ungeteilt auf einen Miterben nach den Regeln der Höfeordnung übertragen und dabei die von dem Erwerber an die Miterben zu zahlenden Abfindungen festsetzen. Das Oberlandesgericht geht bei der Auslegung dieser Vorschrift davon aus, daß das Gericht bei der Auswahl des Erwerbers nicht an die Folgeordnung der Höfeordnung gebunden sei, diese aber zum Ausgangspunkt zu nehmen habe, und daß eine Abweichung nur dann geboten sei, wenn die Anwendung der Regeln der Höfeordnung dem Willen des Erblassers widersprechen oder bei den besonderen Verhältnissen des Falles zu einem unbilligen Ergebnis führen würde. Nach der Auffassung des Beschwerdegerichts liegt kein Grund vor, der eine Abweichung von der Hoferbenordnung rechtfertigen würde. Der Erblasser hat, wie das Oberlandesgericht feststellt, kurz vor seinem Tode sich zwar nicht unmittelbar über die Vererbung der Besitzung geäußert, jedoch zum Ausdruck gebracht, daß er die Stelle seinem damals immerhin schon 27 Jahre alten Sohn Friedrich, dem Vater der Antragstellerin, nicht anvertrauen wolle, weil er glaubte, daß er der Führung des Betriebes nicht gewachsen sei. Das Beschwerdegericht bejaht die Wirtschaftsfähigkeit des Antragsgegners, der bei Anwendung der Hoferbenordnung die nächste Anwartschaft auf die Zuweisung der Stelle habe, und kommt bei der weiteren Würdigung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, daß eine Übertragung der Besitzung auf den Antrags-

gegner vielleicht im Verhältnis zu seiner verstorbenen Schwester Gertrud, die ihre Existenz auf der Stelle aufgebaut habe, unbillig wäre, daß aber eine solche Unbilligkeit im Verhältnis des Antragsgegners zur Antragstellerin nicht festgestellt werden könne. Es seien weder Verdienste des Vaters der Antragstellerin ersichtlich geworden, die ihr eine Rechtsstellung verleihen könnten, auf Grund deren die Zuweisung an den Antragsgegner als unbillig angesehen werden müßte, noch sei die Antragstellerin selbst bisher irgendwie für die Bewirtschaftung der Stelle tätig geworden.

Die Rechtsbeschwerde macht geltend, das Oberlandesgericht sei von dem Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 12. Juni 1951 (V BLW 75/49, RdL 1952, 21, 22) abgewichen. Dies trifft jedoch entgegen der Ansicht der Antragstellerin nicht zu.

Der Senat hat sich bereits im Beschluß vom 20. Februar 1951 (V BLW 134/49, RdL 1951, 138 Nr. 16 nur Leitsatz) der Auffassung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone (OGHZ 3, 155) angeschlossen, wonach das Gericht im Zuweisungsverfahren bei der Auswahl des Erwerbers nicht an die aus der gesetzlichen Hoferbenordnung sich ergebende Reihenfolge gebunden ist, vielmehr bei der Auswahl des Miterben auch den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Erblassers berücksichtigen kann. An dieser Auffassung hat der Senat in dem von der Rechtsbeschwerde angeführten Beschluß vom 12. Juni 1951 festgehalten. Wenn hiernach auch, so heißt es in diesem Beschluß, die Folgeordnung der Höfeordnung das Gericht bei der Zuweisung nicht bindet, so wird es doch - ebenso wie ein verständiger Hofeigentümer, der die Hofnachfolge durch Verfügung von Todes wegen regelt -

die Hoferbenordnung zum Ausgangspunkt seiner Erwägungen nehmen, von ihr jedoch abweichen, wenn zu einer solchen Abweichung begründeter Anlaß besteht, so insbesondere dann, wenn die Abweichung dem festgestellten und nicht unvernünftigen Willen des Erblassers entsprechen oder die Anwendung der Regeln der Höfeordnung bei den besonderen Verhältnissen des Falles zu einem unbilligen Ergebnis führen würde. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Oberlandesgericht von diesen Grundsätzen abgewichen sein soll. Das Beschwerdegericht hat sich vielmehr der Rechtsauffassung des Senats angeschlossen, indem es bei der Auswahl des Erwerbers von der Hoferbenordnung ausgeht, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine Abweichung hiervon für geboten hält. Die Begründung des Oberlandesgerichts weicht lediglich in der Formulierung teilweise von der Begründung des Beschlusses vom 12. Juni 1951 ab. Während das Beschwerdegericht eine Abweichung von der Hoferbenordnung nur dann zulassen will, wenn die Anwendung der Regeln der Höfeordnung dem Willen des Erblassers widersprechen oder zu einem unbilligen Ergebnis führen würde, hat der Senat es darauf abgestellt, ob die Abweichung von der Hoferbenordnung dem Willen des Erblassers entsprechen oder die Anwendung der Höfeordnung zu einem unbilligen Ergebnis führen würde. Sachlich besteht zwischen der Auffassung des Beschwerdegerichts und der dem Beschluß vom 12. Juni 1951 zugrunde liegenden Rechtsansicht kein Unterschied. Abgesehen davon, daß es sich bei den vom Senat bezeichneten Voraussetzungen lediglich um Beispielsfälle handelt, in denen in der Regel ein begründeter Anlaß für eine Abweichung von der Hoferbenordnung gegeben sein wird, stimmen beide Auffassungen darin überein, daß bei einem begründeten Anlaß eine Abweichung von den Regeln der Höfeordnung gerechtfertigt ist, wobei dem Willen des Erblassers eine maßgebliche Bedeutung beigelegt werden kann. Ob im Einzelfall ein begründeter Anlaß besteht, von

der Hoferbenordnung abzuweichen, ist Tatfrage. Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, daß das Beschwerdegericht den Sachverhalt unrichtig gewürdigt habe. Bei ihrem weiteren Vorbringen übersieht die Rechtsbeschwerde, daß unter der Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nur die abweichende Beurteilung einer Rechtsfrage zu verstehen ist. Die Abweichungsrechtsbeschwerde setzt deshalb voraus, daß das Beschwerdegericht eine Rechtsfrage anders beantwortet, im vorliegenden Fall die Vorschrift des Art. VI Nr. 17 BrMilRegVO Nr. 84 anders ausgelegt hat, als dies im Beschluß des Senats vom 12. Juni 1951 geschehen ist. Das ist, wie bereits ausgeführt, nicht der Fall. Auf das weitere Vorbringen der Rechtsbeschwerde, das sich lediglich gegen die Beweiswürdigung wie überhaupt gegen die Würdigung des Sachverhalts durch das Oberlandesgericht richtet, kann deshalb nicht eingegangen werden. Die Frage, ob diese Würdigung etwa rechtlich zu beanstanden wäre, könnte erst bei Zulässigkeit des Rechtsmittels geprüft werden.

Die Rechtsbeschwerde mußte somit ohne sachliche Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 54, 44, 45 LWVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock